



Weiler, 21.02.2019

## VERORDNUNG

**„Verordnung der Gemeindevertretung von Weiler vom 20.02.2019  
über die Festlegung der Leistungsprämie gem § 64 Abs 8 Gemeindeangestelltengesetz 2005,  
LGBI.Nr. 19/2005 idgF**

**Aufgrund des § 64 Abs 8 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBI.Nr. 19/2005 idgF  
(„GAG 2005“) wird verordnet:**

### § 1

- (1) Abweichend von § 64 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten ab dem 01.01.2019 im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.
- (2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dietmar Summer

Kundmachungsvermerk		Unterschrift
Diese Kundmachung wurde		
an die Amtstafel angeschlagen am	21.02.2019	
von der Amtstafel abgenommen am		
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.	9	



Walgaustraße 1  
6837 Weiler  
T 05523 / 51100  
F 05523 / 51100-9  
E [gemeindeamt@gemeinde-weiler.at](mailto:gemeindeamt@gemeinde-weiler.at)  
[www.gemeinde-weiler.at](http://www.gemeinde-weiler.at)